

Ein weiteres demokratisches Aushängeschild bildete die Teilnahme der „Alternativprofessoren“ an den letzten Beratungen des Sonderausschusses. Das verabschiedete Gesetz läßt aber keinen Zweifel daran: Die Grundgedanken des SP- und des Alternativentwurfs, die in vielen Fragen gemäßiger bzw. liberaler konzipiert waren — wenngleich auch in ihnen die antikommunistische Grundlinie des Staatsschutzrechts unangetastet blieb —, waren nicht bestimmend für seine Ausgestaltung.

2. Als prägnantester Ausdruck für die stärkere Orientierung des politischen Strafrechts an den Forderungen des westdeutschen Grundgesetzes wird die Neuaufnahme von Strafbestimmungen über den sogenannten Friedensverrat (§ 80) und die Aufstachelung zum Friedensverrat (§ 80 a) bezeichnet, die auf Vorschläge der genannten Professoren gestützt wird.¹²

Die Schaffung dieser Strafbestimmungen 19 Jahre nach Annahme des Grundgesetzes, das im Art. 26 den Bonner Staat verpflichtet, bestimmte den Frieden gefährdende Handlungen in Konkretisierung der entsprechenden völkerrechtlichen Normen unter Strafe zu stellen, ordnet sich in die Bestrebungen der herrschenden Kräfte ein, ihren durch die Atomkriegspolitik international und national strapazierten Ruf aufzuwerten. Die Weltöffentlichkeit und die eigene Bevölkerung soll glauben gemacht werden, daß Bonn nunmehr eine friedliche Außenpolitik betreibe. Auch das gehört zur psychologischen Kriegführung. Während Refaschisierung und Gewaltanwendung als notwendige Bedingungen der Innenpolitik der Kiesinger/Strauß-Regierung kaum noch zu verbergen sind, kommt es für diese Regierung heute mehr denn je darauf an, das Geheimnis der Kriegsvorbereitung so tief und so lange wie möglich zu wahren und den Anschein zu erwecken, als gehörten der Aufbau der militärisch-industriellen wie auch der geistigen Grundlagen für eine Aggressions- und Erpressungspolitik durch den westdeutschen Imperialismus und seine Gier nach Atomwaffen zu den selbstverständlichen Attributen eines „gleichberechtigten“ Landes. Die gesamte Politik der westdeutschen Regierung beweist jedoch, daß sie schon heute daran arbeitet, die menschenfeindlichen und aggressiven Pläne der nach Vorherrschaft in Europa strebenden westdeutschen Monopole, die namentlich von Strauß formuliert wurden und werden, zu verwirklichen. Sie sind die Ursache der internationalen Spannungen, die Grundlage der Politik der Expansion und Aggression nach außen sowie des Abbaus der Demokratie und der Refaschisierung im Innern.¹³

Dementsprechend bleibt auch die Ausgestaltung der zitierten Strafbestimmungen weit hinter dem im Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes festgelegten Verfassungsauftrag zurück, nach dem Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, strafrechtlich zu verfolgen sind. Sie beziehen sich nur auf Kriege, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist, wenn dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik herbeigeführt wird.

Der Vorschlag der 16 Professoren, die dem Bonner Gesetzgeber jahrelange „Verfassungsverletzung durch Unterlassung“ bescheinigten, ging weiter, ob-

12 Danach wird für denjenigen lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahre angedroht, der einen Angriffskrieg, an dem die Bundesrepublik beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik herbeiführt. Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten soll bestraft werden, wer im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften u. ä. zum Angriffskrieg aufstachelt.

13 vgl. D. Zboralski, „Das imperialistische Programm der Kiesinger-Strauß-Regierung“, Deutsche Außenpolitik, 1967, S. 542 ff.